

Anlage A.

Begründung zum Auslegungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien (Teilbereich Windenergie) der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen- Hüttlingen



Inhaltsverzeichnis

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien, Teilbereich Windkraft	1
1. Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebiets	1
2. Planungsanlass, bestehende Ausgangssituation und Rechtsverhältnisse	1
3. Planungsgeschichte und bisheriges Planungsrecht im Plangebiet	4
4. Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	4
5. Umweltprüfung in der Bauleitplanung	6
6. Städtebauliche Planung	7
6.1. Planungsrechtliche Kriterien zur Ausweisung der Konzentrationszonen	7
6.1.1. Kriterien die beim bestehenden Windpark in Aalen-Waldhausen angesetzt wurden	8
6.1.2. Übergeordnete Kriterien für FNP-Darstellung Sondergebiet Windkraftnutzung	8
6.1.3. Kriterien des Regionalverbands Ostwürttemberg vom 19.10.2011	8
6.2. Ausweisungskriterien für den Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien	8
7. Standortfindung	9
7.1. Potenziell geeignete Flächen	9
7.2. Information der Bürgerschaft und Bürgerakzeptanz	9
7.2.1. Informelle Bürgerinformation - Zusammenfassung	10
7.2.2. Formelle frühzeitige Beteiligung der Bürger - Zusammenfassung	10
7.3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	11
7.4. Planungen der übergeordneten Planungsbehörde	13
7.5. Information, Vorgaben und Beschlüsse der politischen Gremien	14
7.6. Systematische Grobanalyse	14
7.7. Beschreibung der geplanten Konzentrationszonen	14
7.7.1. Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen Waldhausen/Beuren	15
7.7.2. Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen Ebnat	15
7.7.3. Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen Lauterburg	15
7.8. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen	15
7.9. Auswirkungen auf den Wald	15
8. Zusammenfassung/Fazit	16

Anlagen:

- A. Abgrenzungsplan vom 18.01.2012 und Übersichtsplan der Gebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen
- B. Umweltbericht vom 28.02.2013
- C. Kommunales Standortkonzept vom 28.02.2013
- D. Standortkonzeption Windkraft: Themenkarte 1-10 (Verkleinerungen)
- E. Zwischenbericht Vögel/Fledermäuse vom 28.02.2013
- F. Sichtbarkeitsanalysen vom 28.02.2012
- G. Bestehender/wirksamer FNP (Übersichtsplan und Detailpläne zu den 3 geplanten Gebieten für raumbedeutsamen Windkraftanlagen / Verkleinerungen)
- H. geplante FNP-Änderung vom 28.02.2013 (Übersichtsplan und Detailpläne zu den 3 geplanten Gebieten für raumbedeutsamen Windkraftanlagen / Verkleinerungen)

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien, Teilbereich Windkraft

1. Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet bildet der gesamte Bereich der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Aalen-Essingen-Hüttlingen.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 22.384 ha. Die genaue räumliche Abgrenzung des Plangebiets ist im Abgrenzungsplan (vgl. Anlage A) dargestellt.

2. Planungsanlass, bestehende Ausgangssituation und Rechtsverhältnisse

Die sich zunehmend abzeichnende Notwendigkeit von alternativen Energiequellen als Voraussetzung für eine Abkehr von den ökologisch schädlichen, knapp und teuer werdenden fossilen Brennstoffen Öl, Gas und Kohle führt zu der auch in Mitteleuropa immer intensiveren Nutzung der Windenergie zur Stromgewinnung. Diese Entwicklung wird verstärkt von zunehmenden Bedenken im öffentlichen Bewusstsein gegenüber einem längerfristigen Weiterbetreiben von Atomkraftwerken, verursacht auch durch die globalen Ereignisse des März 2011 (Fukushima).

Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen bestehen bei der Nutzung der **Windenergie** noch Ausbaupotentiale.

Bis zum Jahr 2020 sollen in Baden-Württemberg mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus „heimischer“ Windkraft gedeckt werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Energiewende selbst – verbunden mit einem grundlegenden Systemwechsel in der Energieerzeugung – ist zumindest in Deutschland eine breite Zustimmung der Bevölkerung spürbar. Die Standorte für Anlagen zur Erneuerbaren Energienerzeugung werden jedoch regelmäßig teilweise intensiv in der Bürgerschaft diskutiert, da sich entsprechende Bauwerke in unterschiedlicher Intensität auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Naturschutz und auch unmittelbar auf die Gesundheit der Menschen auswirken können. Zusätzlich sind teilweise in erheblichem Umfang wirtschaftliche Interessen berührt.

Die Umsetzung der Energiewende kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die genannten energetischen Ziele brauchen einen breiten gesellschaftlichen Konsens, der durch das Flächennutzungsplanverfahren mit intensiver Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange erreicht werden kann.

Durch den **Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg** vom 9. Mai 2012 wurden Ziele, rechtliche und planerische Randbedingungen sowie Zuständigkeiten bei Planung und Genehmigung geordnet und zusammengefasst. Auch wenn der Erlass keine direkte bindende Wirkung auf die kommunale Bauleitplanung entfaltet, so bildet er dennoch eine Grundlage für eine systematische Vorgehensweise bei der Ausweisung von Konzentrationsstandorten für Windenergieanlagen.

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg (siehe S. 10) führt hierzu aus:

Die Bauleitpläne sollen gem. § 1 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) u.a. auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Abs. 5 BauGB). Maßnahmen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, sind dabei insbesondere die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes Erneuerbarer Energien wie etwa der Windenergie. Beide Regelungen betonen die gewachsene Bedeutung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Die Belange des Klimaschutzes haben jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen. Die Kommunen müssen vielmehr bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen die Belange des Klimaschutzes mit den anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen, wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall, abwägen.

Durch die Energiewende in Folge der Reaktorkatastrophe in Fukushima ist das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg novelliert worden. Mit Wirkung zum 01.01.2013 sieht es nun keine Steuerung durch die Regionalverbände mehr vor, sondern ermöglicht eine aktive Darstellung in den Flächennutzungsplänen. Die Regionalverbände können zwar weiterhin Standorte für Windenergieanlagen als Vorranggebiete ausweisen, um konkurrierende Nutzungen auf der Fläche zu verhindern, jedoch folgt hieraus keine Ausschlusswirkung auf die restlichen Flächen. In den Flächennutzungsplänen können jedoch weiterhin Positivstandorte mit Ausschlusswirkung dargestellt werden.

Aufgrund der seit der ersten Positivausweisung im Flächennutzungsplan (5. bzw. 6. FNP-Änderung in den Jahren 2003-2006) geänderten rechtlichen Randbedingungen, der technischen Weiterentwicklung von Windenergieanlagen (WKA), neuen Erkenntnissen aus der landesweiten Untersuchung zur Windhöffigkeit (**Windatlas**) und dem Wunsch, die Energiewende planerisch zu unterstützen, soll die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes überprüft und durch die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes in der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen angepasst werden. Die Nutzbarkeit für Windenergie wurde im Rahmen des Windatlases für Baden-Württemberg präzisiert. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat die Erstellung in Auftrag gegeben, um die Datengrundlage für die Windenergienutzung zu verbessern, die Diskussion um mögliche Standorte zu versachlichen und, um regionalen und kommunalen Planern eine Planungshilfe bei der Ausweisung von mehr und besseren Vorranggebieten zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Windkartierung, die durch den TÜV SÜD vorgenommen wurde, verfügt Baden-Württemberg über die in Deutschland genaueste Windpotenzialanalyse (Stand Anfang 2012).

Für die Stadt Aalen haben die Reduzierung von CO₂-Emissionen und damit der Klimaschutz zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Sicherung der Energieversorgung einen sehr hohen Stellenwert. Durch die Erarbeitung und den Beschluss zu „Aalen schafft Klima“ bzw. der Klimaschutzkonzeption wurden bereits auf Stadtgebiet Aalen Vorarbeiten zur Bewältigung der Energiewende geleistet. Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung, des Scoping-Termin, der frühzeitigen Beteiligung und der bisherigen Diskussion in den Gremien erarbeiteten Themen, Hinweise und Standortvorschläge für Windenergieanlagen sind in die geplanten Konzentrationsstandorte von Windenergieanlagen mit eingeflossen.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht ausreichen, um das genannte Ausbauziel zu erreichen, müssen neue Standorte ausgewiesen werden. Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung sind u.a. im Baugesetzbuch und im Landesplanungsgesetz verankert.

Die Bundesländer sind durch das Bundesraumordnungsgesetz dazu verpflichtet, die Landesplanung durchzuführen. Sie erlassen Landesplanungsgesetze, in denen zumeist Aufgaben, Instrumente, Verfahren und Organisation der Landesplanung sowie der Inhalt der Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) geregelt sind. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung deutlich auszubauen. Daher sollen mit dem geänderten Landesplanungsgesetz (LPIG vom 22.05.2012, in Kraft seit 01.01.2013) sowie im Windenergieerlass Baden-Württemberg (vom 9. Mai 2012) neue Planungsvorgaben verankert werden. Ferner wurde von der LUBW eine Handreichung zum Artenschutz herausgegeben, die insbesondere für die kommunale Bauleitplanung Hinweise enthält.

Gemäß Landesplanungsgesetz sind folgende Rahmenbedingungen für die Behandlung der Windenergienutzung vorgegeben:

Im Regionalplan sind sog. Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Sie unterliegen als „Ziel der Raumordnung der Anpassungspflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB.“

Die bisherigen Festlegungen zu Windkraftstandorten in den Regionalplänen (Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen) wurden zum 01.01.2013 aufgehoben. Es besteht keine Planungspflicht für regionalbedeutsame Windenergieanlagen der Regionalverbände in Baden-Württemberg. Die Verbände sind aber trotzdem aufgefordert, Wind-Regionalpläne als Teilpläne aufzustellen. Dies entspricht dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 26.07.2011. Die Regionalplanung darf ab 1.1.2013 nur noch Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festlegen, keine Ausschlussgebiete mehr.

Mit dem Landesplanungsgesetz vom 22.5.2012 haben die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, ausweisen zu können. Die Reaktivierung der kommunalen Planungshoheit ist ein wesentliches Ziel der Gesetzesnovelle.

Die Gemeinde/der Planungsverband hat nun folgende Wahlmöglichkeiten:

a) Verzicht auf steuernde Einflussnahme

Da Windenergieanlagen (gemäß BauGB § 35 Abs. 1 Satz 5) im Gegensatz zu Freiflächenphotovoltaikanlagen zu den so genannten „privilegierten Vorhaben“ gehören, sind diese innerhalb neu ausgewiesener Vorrangflächen im Regionalplan künftig erleichtert zulässig. Insofern keine öffentlichen Belange (BauGB § 35 Abs. 3) entgegen stehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, müssen Anträge hierzu von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Zu den öffentlichen Belangen gehören z.B. Abstände zu Siedlungen gemäß TA Lärm, Natur- und Landschaftsschutzgebiete (sofern Windkraftanlagen den in der Schutzverordnung festgelegten Schutzzwecken widersprechen), aber auch Planaussagen in den Regionalplänen, in Flächennutzungsplänen oder der Artenschutz. In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind im Einzelfall die Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen.

Die sonstigen Ausweisungen zum Freiraumschutz in den Regionalplänen, die ebenfalls dazu führen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an einem bestimmten Standort ausgeschlossen sind, werden durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht tangiert.

b) Steuerung durch Bauleitplan-Verfahren

Auf der kommunalen Ebene ist die Steuerung weiterhin auf Grundlage der Bundesgesetzgebung (BauGB) über Bauleitplan-Verfahren möglich, d.h. eine Kommune bzw. ein Gemeindeverwaltungsverband kann Räumliche oder/und Sachliche **Teilflächennutzungspläne** aufstellen (BauGB § 204). In solch einem Teilflächennutzungsplan können Konzentrationsflächen (z.B. Gebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen) auf der Grundlage eines schlüssigen Planungskonzepts (vgl Anlage C i.V. mit Anlage D) dargestellt werden. Dies hat den Ausschluss von Windenergieanlagen in allen anderen Bereichen des Plangebietes zur Wirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Öffentliche Belange stehen einer gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage in der Regel entgegen, soweit für Windenergieanlagen durch Darstellungen im **Flächennutzungsplan** oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Hat eine Gemeinde durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen, sind Windenergieanlagen außerhalb dieser Zone in der Regel unzulässig. Dieser sog. Planvorbehalt gilt jedoch nicht für Windenergieanlagen, die als mitgezogene Betriebsteile eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs von der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit umfasst sind. Hat die Gemeinde beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorsieht, besteht gem. § 15 Abs. 3 BauGB zur Absicherung der gemeindlichen Planung die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag für eine im Außenbereich privilegierte Windenergieanlage zurückzustellen. Dabei muss zu befürchten sein, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Um dies beurteilen zu können, muss die Planung zum Zeitpunkt der Zurückstellung einen bestimmten Mindestinhalt vorweisen. Aus dem Planungskonzept mit den künftigen Konzentrationszonen und den der Konzentrationsplanung zugrundeliegenden Planungsgrundsätzen muss ablesbar sein, ob das Vorhaben die Durchführung der Planung gefährdet. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zurückstellung und ein entsprechender Antrag der Gemeinde vor, hat die Genehmigungsbehörde dem Zurückstellungsantrag stattzugeben. Darüber hinausgehend wäre auch eine vertiefte / detailliertere Steuerung über einen Bebauungsplan für einen konkreten Einzelstandort möglich.

Gemäß Windenergieerlass sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen:

„Dies bedeutet, dass die Gemeinden für raumbedeutsame Windenergieanlagen keine von den Zielen der Raumordnung abweichende eigene Planung (z.B. Ausschluss von Windenergieanlage in regionalplanerischen Vorranggebieten) vornehmen dürfen. Die Ziele der Raumordnung sind anders als öffentliche und private Belange nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung.“

Zukünftig in der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalverbands Ostwürttemberg ausgewiesene Vorranggebiete bzw. in Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesene Bereiche geben eine gewisse Planungssicherheit für Investoren, da im Rahmen der Aufstellung nur wirtschaftlich nutzbare Standorte ausgewiesen werden können, deren Eignung zuvor erkundet und mit den relevanten Kommunen, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange im Verfahren abgestimmt wurden. Im Rahmen von Bauanträgen bzw. immissionsschutzrechtlichen Anträgen sind jedoch vom jeweiligen Antragsteller weitere Untersuchungen und Nachweise vorzulegen.

Die Kommunen haben im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiete aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung im Flächennutzungsplan zu übernehmen.

In den Kommunen, Teilbereichen von Kommunen oder Planungsverbänden, in denen auf kommunaler Ebene keine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange lediglich im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (zuständige Behörde Landratsamt Ostalbkreis) geprüft. Eine Bürgerbeteiligung ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren –im Gegensatz zum Bauleitverfahren– nicht vorgesehen. Die Einflussmöglichkeiten der betroffenen Kommune sind deshalb dabei begrenzt. Das Einvernehmen der betroffenen Kommune ist nämlich kein Ausschlusskriterium für die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen (§ 36 BauGB), weshalb unter Umständen (z.B. wenn nicht ausreichend planungsrechtlich begründet) eine Genehmigung auch ohne das Einvernehmen der Kommune erteilt werden kann.

3. Planungsgeschichte und bisheriges Planungsrecht im Plangebiet

Im Regionalplan Ostwürttemberg sind bisher 2 Vorrangflächen für Windkraft auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen ausgewiesen (bei Lauterburg und bei Waldhausen). Solange das geänderte Landesplanungsgesetz noch nicht in Kraft war (bis einschließlich 31.12.2012), war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen außerhalb der o.g. Vorranggebiete im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft rechtlich nicht möglich.

Um die städtebaulich geordnete Entwicklung von Windenergieanlagen sicherzustellen, wurde bereits auf der Basis des Regionalplans im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen bei Waldhausen (5. FNP-Änderung) eine Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, auf denen bisher 7 Windenergieanlagen errichtet wurden. Der im Parallelverfahren betriebene Bebauungsplan wurde für diesen Standort nicht zum Abschluss gebracht. Auf Gemarkung Essingen-Lauterburg wurden im zweiten regionalplanerischen Vorranggebiet ebenfalls 5 Windenergieanlagen gebaut. Hier wurde die Flächennutzungsplanänderung (6. FNP-Änderung) im Gegensatz zum Standort Waldhausen vom Regierungspräsidium aber nicht genehmigt; für den Standort Lauterburg lag keine ausreichende planerische Abwägung vor.

4. Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

Um im öffentlichen Interesse des **Klima- und Umweltschutzes** einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Nutzung und Erzeugung von Erneuerbaren Energien zu leisten und angesichts der gegebenen Potenziale sollen gemäß Beschluss im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen vom 27.03.2012 weitere **geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie** zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der natürlichen Standortbedingungen weisen mehrere Teilbereiche im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ein relativ hohes Potenzial für die effiziente Nutzung von Windenergie auf. Durch die technische Weiterentwicklung von Windkraftanlagen mit dem Ergebnis einer inzwischen auch in Süddeutschland erreichbaren Wirtschaftlichkeit zeichnet sich eine gesteigerte Nachfrage nach Standorten für Windkraftanlagen auch im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ab.

Die für die Windverhältnisse im südlichen Deutschland technisch erforderlichen Anlagenhöhen erreichen in der Regel aktuell bis zu 200 m Gesamthöhe. Eine alleine nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben vorgenommene privilegiert zulässige Errichtung solcher Windkraftanlagen würde in einem sensiblen Landschaftsraum, wie den um Aalen, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität vor Ort, der kommunalen Entwicklungspotentiale, des Fremdenverkehrs und der Landschaft zur Folge haben. Das Ziel einer Optimierung der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie innerhalb des Gebiets der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen soll mit dem entsprechenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan erreicht werden.

Dabei sind unterschiedliche „Entscheidungsebenen“ zu beachten: Zum Einen spielen bei der konkreten Standortsuche **technische/ wirtschaftliche Aspekte** (Windhöflichkeit, Anlagentypen, Flächenbedarf, Einspeisevergütung, Ableitungsmöglichkeiten, etc.) eine maßgebliche Rolle. Zum Anderen ergeben sich durch die angestrebte Energiewende auch **gesellschaftliche / soziale / ökologische und naturräumliche Anforderungen**, die im Rahmen der öffentlichen Planung zu behandeln sind.

Für die naturschutzrechtlich vielseitig geschützte Landschaft um Aalen ist die strukturelle Vielfalt, die kleinteilige Agrarstruktur und die bewegte Topografie typisch. Zudem ist die Siedlungsstruktur verhältnismäßig eng vernetzt, wodurch die Erlebnisdichte der Landschaft allein aus den Blickwinkeln von Siedlungsflächen heraus sehr intensiv ist.

Die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Erzeugung von Ökostrom in substanzieller Anzahl soll im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen so vorbereitet werden, dass die oben genannten Aspekte beachtet und die gesellschaftliche / soziale / ökologische und naturräumliche Anforderungen (z.B. die sensible Kulturlandschaft bestimmter Teilgebiete im Planungsraum) nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden sowie die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig –inkl. der Träger öffentlicher Belange– in die Planung eingebunden wird.

Vor diesem Hintergrund fanden in 2012 auf Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Informationsveranstaltungen, Diskussionen in den politischen Gremien und mit der betroffenen Bürgerschaft statt. Über verschiedene Medien (z.B. Zeitungen, Amtsblatt und das Internet) wurde die Öffentlichkeit regelmäßig informiert. Im Rahmen eines Scoping-Termins und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen Öffentlichkeit konnten zahlreiche Erkenntnisse für die weitere Planung gewonnen werden.

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist es, die Ansiedlung von Windkraftanlagen durch Ausweisung geeigneter Standorte zu unterstützen und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu steuern. Dabei soll der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft werden. Im übrigen Gemeindegebiet soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen dagegen ausgeschlossen bzw. nicht möglich sein.

Um zukünftigen technologischen Entwicklungen im Bereich der Kleinwindanlagen nicht vorzugreifen und nicht raumbedeutsame, kleinere Windkraftanlagen auch außerhalb der künftigen Konzentrationszonen zuzulassen, bezieht sich der Sachliche Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien auf raumbedeutsame Windenergieanlagen. Unter den Begriff „raumbedeutsame Anlagen“ fallen nach der seitherigen Rechtsprechung Standorte mit mindestens 3 Anlagen oder einer Nabenhöhe von mindestens 50 m.

Für nicht raumbedeutsame Anlagen gilt die jeweils anzuwendende gesetzliche Regelung.

Begriffbestimmung und graphische Darstellungen: Die oben genannten „geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie“ sollen im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans mit **„Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen“** bezeichnet werden. Aus Gründen der sprachlichen Abwechslung wird dabei beim vorliegenden Verfahren als **Synonym** für „Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ auch der Begriff **Konzentrationszone** verwendet.

In der aktuellen Teilfortschreibung des FNP der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen soll bei der graphischen Darstellung des Flächennutzungsplans die Grundnutzung (z.B. Wald oder Landwirtschaft) mit "Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen" überlagert werden (siehe Anlage H). Eine Ausnahme davon stellt das bisherige Sondergebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen (5. FNP-Änderung) dar. Mit der geplanten Teilfortschreibung des FNP soll diese Bezeichnung entfallen und durch die Bezeichnung "Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen" unter Beibehalte der entsprechenden Grundnutzung (z.B. Wald oder Landwirtschaft) ersetzt werden.

5. Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die im Umweltbericht (siehe Anlage B) vorzulegenden Informationen umfassen auch die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Planung von Bedeutung sind.

Das engere Plangebiet umfasst 3 Teilbereiche innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen mit einer Fläche von insgesamt ca. 590 ha:

- die **Konzentrationszone Lauterburg** (ca. 55,2 ha) liegt im Gemeindegebiet von Essingen ca. 1,2 km südöstlich des Ortsteiles Lauterburg; es handelt sich um einen Offenlandbereich innerhalb einer von Äckern geprägten, weitgehend ausgeräumten großen und weiträumigen Rodungsinsel; das Gebiet umfasst einen bestehenden Windpark mit 5 WKA
- die **Konzentrationszone Ebnat** (ca. 162,2 ha) liegt im Stadtgebiet von Aalen ca. 2,8 km südlich des Ortsteiles Ebnat; sie ist Teil einer großen zusammenhängenden Waldfläche
- die **Konzentrationszone Waldhausen / Beuren** (3 Teilflächen mit gesamt 372,5 ha) liegt im Stadtgebiet Aalen ca. 1,1 km nordöstlich des Ortsteiles Waldhausen östlich der BAB A 7 bzw. ca. 0,7 km nördlich des Ortsteiles Beuren; sie ist überwiegend bewaldet, in der westlichen Teilfläche liegen zudem Landwirtschaftsflächen; das Gebiet umfasst einen bestehenden Windpark mit 7 WKA.

Diese 3 Gebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen sind als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen.

Neben Bereichen mit geringer und mittlerer Bedeutung werden die Plangebiete in ihrer Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter teilweise auch hoch bewertet (siehe Umweltbericht/Anlage B), u.a.:

- Sonderstandorte für natürliche Vegetationen in der Konzentrationszone Waldhausen/Beuren,
- Lage der Konzentrationszone Ebnat und Waldhausen / Beuren in der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes,
- Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten innerhalb bzw. im näheren Umfeld aller drei Sondergebiete,
- hohe Landschaftsbildqualität im Süden der Konzentrationszone Waldhausen/Beuren,
- Lage der Konzentrationszone Lauterburg und Waldhausen / Beuren im Umfeld landschaftsbildprägender Kulturdenkmale bzw. historischer Kulturlandschaften,
- erhaltenswerte Sachgüter (Gas- und Wasserleitung, forstwirtschaftliche Saatguterntebestände),
- gute landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen in den Offenlandbereichen der Konzentrationszonen Lauterburg und Waldhausen/Beuren,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung im Umfeld der Konzentrationszone Lauterburg und Ebnat.

Mit Durchführung der Planung sind mit Ausnahme des Schutzgutes Klima / Luft für alle Schutzgüter nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Boden wird nur von unerheblichen Auswirkungen ausgegangen, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser und Sachgüter lassen sich durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich wirksam auf ein verträgliches Maß minimieren.

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist in allen Teilgebieten mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Vögel und Fledermäuse) zu rechnen, für die bei Errichtung einer WKA Beeinträchtigungen zu erwarten sind (siehe Anlage E; Zwischenbericht Vögel/Fledermäuse). Durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ggfs. deren Ausmaß unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Eine abschließende Aussage hierzu ist erst nach Durchführung von im Frühjahr / Sommer 2013 geplanten örtlichen Erhebungen möglich.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind für die **Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturgüter** durch die mit der Errichtung von WKA verbundene technische Überprägung zu erwarten. Für die Konzentrationszone Ebnat ist hier von erheblichen und für die Konzentrationszone Waldhausen/Beuren in Folge der Betroffenheit des Kulturdenkmales **Schloss Kapfenburg** von sehr erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen (siehe auch Anlage F / Sichtbarkeitsanalysen). Nachdem es sich bei den geplanten „Bereichen für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ um geplante Vorranggebiete gemäß Teilfortschreibung des Regionalplanes handelt (Entwurf 2012), für die gemäß Baugesetzbuch eine

"Übernahmepflicht" auf die Ebene der Bauleitplanung besteht, ist eine Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch eine substanzielle Verkleinerung der Sondergebiete nicht möglich. Eine deutliche Begrenzung der Anlagenhöhe würde die Wirtschaftlichkeit der Standorte stark einschränken und damit der Planungsabsicht, der Windkraft substanziell Raum zu schaffen, zuwiderlaufen.

Bei Umsetzung der Planung ist für WKA innerhalb von Wald insgesamt von einem Bedarf von ca. 12 ha Ersatzaufforstungsflächen für unvermeidbare Rodungen auszugehen (siehe Umweltbericht / Anlage B). Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können voraussichtlich bis zu einem gewissen Maß auch in Doppelfunktion auf den walddrechtlichen Ersatzaufforstungsflächen ausgeglichen werden, oder im Zuge eines möglichen "Repowerings" (Ersatz bestehender durch neue WKA) durch einen Rückbau bestehender Anlagen / Erschließungsflächen. Eine detaillierte Bilanz sowie der Nachweis erforderlicher Ausgleichsflächen wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Zum aktuellen Kenntnisstand ist eine grundsätzliche Infragestellung der Standorte aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zu befürchten, da Verbotstatbestände voraussichtlich durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können (siehe Anlage E). Eine abschließende Aussage hierzu ist erst nach Durchführung der für Frühjahr / Sommer 2013 geplanten örtlichen Erhebungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse möglich.

6. Städtebauliche Planung

Der Förderung Erneuerbarer Energien soll mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien (Teilbereich Windkraft) weitestgehend Rechnung getragen werden. Nicht nur für die Akzeptanz bei der Bevölkerung ist dabei ein transparentes und nachvollziehbares Bauleitverfahren zur Ausweisung von Eignungsflächen elementar. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg muss der Planung ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft.

Mit dem Teilflächennutzungsplan-Verfahren „Erneuerbare Energien“ wird beabsichtigt, die oben beschriebenen Ziele so zu optimieren, dass die Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen nicht zwingend für jede Gemeinde separat festgesetzt werden müssen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eignung der einzelnen Gemeindegebiete für Standorte von Windkraftanlagen sollen nach klaren, schlüssigen Kriterien Vorranggebiete an geeigneten Flächen ausgewiesen werden. Im kommunalen Standortkonzept (Anlage C) werden die von der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen zur Steuerung von Windkraftanlagen angesetzten Kriterien erläutert, und die auf Grundlage dieser Kriterien ermittelten Potenzial- bzw. Ausschlussflächen dargestellt.

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden für raumbedeutsame Windenergieanlagen keine von den Zielen der Raumordnung abweichende eigene Planung (z.B. Ausschluss von Windkraftanlagen in regionalplanerischen Vorranggebieten) vornehmen dürfen. Die Ziele der Raumordnung sind nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung. In der Praxis heißt dies, dass Vorranggebiete für Windenergieanlagen aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans beim Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen zu übernehmen sind. Die VG Aalen-Essingen-Hüttlingen hat jedoch die Möglichkeit zusätzliche Vorranggebiete im Bauleitverfahren zu prüfen und auszuweisen (siehe auch Anlage D / Standortkonzeption, mit Potentialflächen 1-12).

6.1. Planungsrechtliche Kriterien zur Ausweisung der Konzentrationszonen

Neben verschiedenen anderen Kriterien, die für die Standortwahl von Windkraftanlagen zu beachten sind – z.B. technische Kriterien (Windhöufigkeit) und finanzielle Kriterien (Einspeisevergütung)-, sind im Rahmen der planungsrechtlichen Steuerung noch zahlreiche andere Belange zu beachten: u.a. Siedlung, Infrastruktur, Flugsicherheit, Freiraumschutz, Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz, Wald-/Forstwirtschaft, Wasserschutz, Kulturgüter sowie Landesverteidigung (siehe Anlage C). Die Belange/Kriterien müssen für das gesamte Planungsgebiet gleichermaßen anwendbar sein. In der Verwaltungsgemeinschaft Aalen wurden und werden bisher im Bereich Windkraft u.a. folgende Kriterien thematisiert:

6.1.1. Kriterien die beim bestehenden Windpark in Aalen-Waldhausen angesetzt wurden

In der Aalener Gemeinderatssitzung am 26.02.2003 wurden die Kriterien zur Beurteilung des Windparks bei Waldhausen abgearbeitet. Es handelte sich dabei überwiegend um die gleichen Kriterien, die heute noch für die Ausweisung von Eignungsflächen zu beachten sind. Diese Kriterien sind im anschließenden baurechtlichen Immissionsschutzgenehmigungsverfahren zur Errichtung der Windkraftanlagen im Windpark Waldhausen durch Einzelgutachten und Einzelprüfung detailliert abgearbeitet worden. Ein wichtiger Punkt bei der Diskussion mit der damaligen Bürgerinitiative Waldhausen gegen die Erstellung von Windkraftanlagen war deren Forderung nach Einhaltung von mindestens 1000 m zum nächsten Siedlungsrand. Diese Forderung wurde im Verfahren und bei der Realisierung eingehalten.

6.1.2. Übergeordnete Kriterien für FNP-Darstellung Sondergebiet Windkraftnutzung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet, dass übergeordnete Planungen wie z. B. Landes- und Regionalplanung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. In diesem Fall sind die Vorgaben der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in der Bearbeitung bzw. Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Ebenso sind Vorgaben, die aus gesetzlichen Vorschriften und Schutzgebietsausweisungen bestehen, zu berücksichtigen (Landesplanungsgesetz, Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Bundesimmissionsschutzgesetz, Landeswaldgesetz, Straßengesetze etc.).

Nach dem Entwicklungsgebot sind die ausgewiesenen Vorrangflächen bzw. die nach derzeitigen Planungen des Regionalverbandes beabsichtigten zusätzlichen Vorrangflächen für Windenergieanlagen als vorgegebene Planungen in den Teilflächennutzungsplan zu übernehmen. Nach dem Landesplanungsgesetz besteht aber für Kommunen die Möglichkeit zusätzliche Eignungsflächen für Windkraftanlagen unter Beachtung der Ausschluss-, Abwägungs- und Rechtskriterien auszuweisen.

6.1.3. Kriterien des Regionalverbands Ostwürttemberg vom 19.10.2011

Es handelt sich dabei um überwiegend die gleichen Kriterien wie bei Nr. 2. Nach diesen Kriterien wurden die Planungen für die „Suchräume für Windenergie in der Region Ostwürttemberg“ entwickelt und im Laufe der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Ostwürttemberg weiter bearbeitet. In der Teilfortschreibung des Regionalplans werden vermutlich in 2013 Flächen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete –aufbauend auf die geplanten Vorrangflächen der Auslegung von 2012– beschlossen.

6.2. Ausweisungskriterien für den Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien

Seit der Kriteriendefinition und Standortsuche im Zusammenhang mit den bestehenden Windenergieanlagen in Lauterburg und Waldhausen (5./6. FNP-Änderung von 2003-2006) sind verschiedentlich Änderungen in rechtlicher, tatsächlicher und technischer Hinsicht eingetreten. Durch die technische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen ist z.B. der bisherige weitgehende Ausschluss von Waldflächen neu zu bewerten. Während im Jahr 2000 durchschnittliche Anlagen eine Nabenhöhe von etwa 80-100 m aufwiesen und somit innerhalb von Waldflächen mit maximal ca. 25-30 m hohen Bäumen erheblich unter Turbulenzen zu leiden gehabt hätten, so sind heute Anlagen von 130-150 m Nabenhöhe durchaus nicht unüblich. Somit kann die Bewuchshöhe weitgehend ausgeglichen werden. Aufgrund der technischen Entwicklung, der damit verbundenen höheren Nabenhöhe und des resultierenden größeren Rotorendurchmessers, ist auch der technisch bedingte mittlere Abstand zwischen einzelnen Windenergieanlagen größer. Positivstandorte für Windparks sollten daher deutlich größer werden, um zumindest mehrere Einzelanlagen an einem Standort konzentrieren zu können und das Landschaftsbild dafür an anderer Stelle schonen zu können.

Durch den **Windenergieerlass Baden-Württemberg** (WEE 2012) (AZ.: 64-4583/404; Stand: 09.05.2012) wurden weitere Planungshinweise gegeben, die insbesondere eine Berücksichtigung der Windhöflichkeit, von Naturschutzbelangen, des Landschaftsbildes und des Lärmschutzes nahe legen. Im Kapitel 4 (Planungshinweise) des Windenergieerlass werden Kriterien für die städtebauliche Planung aufgeführt.

Als Voraussetzung für die angestrebte Steuerungswirkung des Flächennutzungsplanes wird im WEE die Erarbeitung eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes genannt, das den allgemei-

nen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft.

Im vorliegenden kommunalen Standortkonzept Windkraft (Anlage C) werden die von der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen zur Steuerung von Windkraftanlagen angesetzten Kriterien erläutert, und die auf Grundlage dieser Kriterien ermittelten Potenzial- bzw. Ausschlussflächen dargestellt (Anlage D/Themenkarten 1-10).

7. Standortfindung

7.1. Potenziell geeignete Flächen

Unter Anwendung der in Anlage C dargestellten Kriterien bleiben außerhalb der bisher vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Aalen vorgesehenen Flächen –die mit Regionalplanung (Entwurf 2012) kongruent liegen– 12 Potentialflächen übrig, in denen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist (siehe Anlage D, Themenkarte 10).

Diese 12 „Potentialflächen“ (zusätzliche Flächen zu den bisher angedachten Konzentrationszonen „Lauterburg“, „Waldhausen/Beuren“ und „Ebnet“) umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 287 ha. Keine der ermittelten Potentialflächen ist vollständig konfliktfrei (siehe Anlage C). Eine Mehrzahl der Flächen lässt zudem, aufgrund ihrer geringen Größe, nur die Errichtung von Einzelanlagen zu. Das Ziel einer Konzentration von WKA in den am besten geeigneten Gebieten kann daher mit diesen Flächen nicht erreicht werden.

Weitere Potentialflächen liegen in Teilräumen, die in Folge der von der Regionalplanung geplanten Vorranggebiete bereits eine vergleichsweise starke Belastung erfahren. Eine Ausweisung dieser Potentialflächen als Sondergebiete würde dem für diese Räume verfolgten Ziel der Regionalplanung, WKA auf wenige Gebiete zu konzentrieren, zuwiderlaufen („Überlastungsschutz nördliches Härtsfeld“).

Unter der Voraussetzung, dass alle derzeit von der Regionalplanung (Entwurf 2012) im Gebiet der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen geplanten Vorranggebiete auf Ebene Regionalplan als Sondergebiete ausgewiesen werden, umfassen diese zukünftig insgesamt eine Fläche von ca. 590 ha.

Nachdem sich unter den ermittelten Potentialflächen (siehe oben) keine besonders geeigneten oder konfliktfreien Bereiche finden, wird zur Vermeidung zusätzlicher erheblicher Beeinträchtigungen in der Ebene Bauleitplanung auf die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen verzichtet, auch weil mit den geplanten Konzentrationszonen in gefordertem Maße Raum geschaffen wird (ergänzend dazu siehe auch: Standortkonzept sowie Zusammenfassung der Begründung).

Da laut § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen sind, besteht die Maßgabe, eine Ausweisung von Konzentrationszonen in den geplanten Vorranggebieten des Regionalplans auf Gebiet der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen vorzunehmen (siehe auch Kapitel 7.4).

7.2. Information der Bürgerschaft und Bürgerakzeptanz

Die Umsetzung der Energiewende kann nur unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die genannten energetischen Ziele brauchen einen breiten gesellschaftlichen Konsens, der u.a. durch das Flächennutzungsplanverfahren mit intensiver Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erreicht werden kann. Die Interessen der Bürger sollen beim Verfahren ernst genommen werden. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger auf Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen hat aber zum Teil deutlich gezeigt, dass eine Reihe von Aalener Bürgern– vor allem von der Planung betroffene Bewohner vom vorderen Härtsfeld– die angedachte Umsetzung der Energiewende teilweise sehr kritisch sehen. Gemäß Landesregierung soll jedoch bei den Windkraftplanungen „ein noch größeres Augenmerk auf die Akzeptanz der Bevölkerung gelegt werden als bei üblichen Bauleitverfahren“. Bei den Terminen zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger waren bei der Mehrheit der Teilnehmer nur zwei Gebiete überwiegend unumstritten: Flächen östlich vom bestehenden Windpark Waldhausen mit ausreichend großem Abstand zu bewohnten Gebieten (1.500 m) sowie die Flächen am südlichen Gemarkungsbereich von Ebnet Richtung Ochsenberg.

7.2.1. Informelle Bürgerinformation - Zusammenfassung

Beim Ausbau der Windenergie legt die Landesregierung – wie schon erwähnt - großen Wert auf die Beteiligung der Bürger. Dabei sollen vielfältige Beteiligungsformen breite Anwendung finden, damit möglichst viele Bürger erreicht werden. Auch die Information über die Planungen auf Stadtgebiet Aalen sollen möglichst einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, weshalb regelmäßig in der Presse, im Amtsblatt und im Internet informiert wird. Zusätzlich fanden bisher 3 öffentliche Informationsveranstaltungen statt. Im Folgenden wird das wesentliche Ergebnis der jeweiligen Veranstaltungen kurz zusammengefasst dargelegt:

Informationsveranstaltung am 13. März 2012 in der Stadthalle Aalen:

Bei dieser Veranstaltung waren die Befürworter unter den ungefähr 150 Besuchern in der Mehrheit. Nach einer ausführlichen Vorstellung der bisherigen Ziele und Beschlüsse des Gemeinderats meldeten sich zahlreiche Befürworter von regionalen Windkraftanlagen zu Wort. Die mannigfachen Vorteile der beabsichtigten Energiewende kamen dabei nochmals zum Ausdruck. Nur eine Person befürchtete öffentlich ein zuviel an Windkraft und bemängelte die bisher „zu wenige Beteiligung der Öffentlichkeit“.

Internetpräsentation:

Seit Anfang des Jahres 2012 gibt es unter www.aalen.de (Stichwort „Informationen zur Windenergie“) regelmäßig aktualisierte Materialien zur beabsichtigten Energiewende (Pläne, textliche Informationen, regelmäßig aktualisiert). Die 3D-Filmpräsentationen über künftige Beispielstandorte von Windkraftanlagen werden häufig abgerufen. Die Rückmeldungen zur Darstellung im Internet sind sowohl von Seiten der Bürgerschaft als auch aus anderen Kommunen überwiegend positiv.

7.2.2. Formelle frühzeitige Beteiligung der Bürger - Zusammenfassung

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde die Öffentlichkeit als Teil des Bauleitplanverfahrens im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen an zwei Terminen unterrichtet. Dabei bestand ausführlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

9. Mai 2012 in der Jurahalle Ebnat:

Unter den etwa 100 Besuchern waren die der gegenüber Windkraftanlagen eher kritischen Bürger in der deutlichen Mehrzahl. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Energiewende selbst –verbunden mit einem grundlegenden Systemwechsel in der Energieerzeugung- war jedoch eine breite Zustimmung spürbar.

Die Standorte für Anlagen zur Erneuerbaren Energienerzeugung wurden jedoch teilweise sehr intensiv diskutiert, da sich entsprechende Bauwerke in unterschiedlicher Intensität auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Naturschutz und auch unmittelbar auf die Gesundheit der Menschen auswirken können. Unmut erregte sich vor allem daran, dass im Bereich Vogelschutz ein größerer Abstand gelten soll als zu allgemeinen Wohngebieten. In diesem Zusammenhang wurde mehrmals daran erinnert, dass die Ortschaftsräte von Ebnat und Waldhausen fast einstimmig einen Mindestabstand von 1.500 m zur nächsten Wohnbebauung vorgeschlagen haben. Deutliche Kritik wurde daran geübt, dass den Stadtteilen Ebnat und Waldhausen „durch Beschlüsse des Aalener Gemeinderats städtebauliches Entwicklungspotential geraubt werde“ und „nicht auf die ortskundigen Bürgervertreter“ gehört werde. Auch wurde bemängelt, dass versucht wird die „Mehrzahl der Windenergieanlagen auf dem Härtsfeld und nicht in Tallage anzusiedeln“. Zahlreiche Bürger forderten eine nochmalige Abstimmung über die Windkraftflächen im Gemeinderat, wobei die Interessen des „vorderen Härtsfeldes stärker berücksichtigt werden müssen“. Insgesamt kann –vor allem gegenüber den teilweise sehr emotional geführten Diskussionen in 2001– von einer kritischen, aber konstruktiven Bürgerbeteiligung gesprochen werden.

21. Mai 2012 im großen Sitzungssaal des Rathauses Aalen:

Anwesend waren etwa 20 Besucher. Zahlreiche Bürger äußerten zum Teil deutliche Bedenken gegen einen ihrer Ansicht nach zu geringen Abstand von etwa 700 m zur nächsten Wohnbebauung, vor allem dann, wenn die Abstandsflächen südlich von Wohnlagen liegen. Es wurde in dem Zusammenhang auch auf den Mindestabstand von 1.000 m bei den bestehenden

kleineren Windrädern östlich von Waldhausen verwiesen. Dabei wurde von zahlreichen Bürgern der teilweise deutliche Wunsch nach 1.500 m Abstand zur Wohnbebauung gefordert.

7.3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Am 25.04.2012 fand im Rathaus Aalen ein sog. **Scoping-Termin** statt. Ein solcher Termin dient dazu, von berührten Trägern öffentlicher Belange Hinweise zum Verfahren, insbesondere zur notwendigen Umweltprüfung, zu bekommen.

Schriftliche Stellungnahmen der Behörden sind dazu eingegangen. Sie betreffen überwiegend die Vereinbarkeit von Konzentrationszonen mit dem Umweltschutz. Sie befassen sich auch mit Artenschutz (Tiere und Pflanzen) sowie Landschaftsschutz. Teilweise wird ganz konkret auf die einzelnen Plangebiete eingegangen.

Das Landratsamt Ostalbkreis gibt die deutlich formulierte Anregung, alle Flächen im Bereich von Natura 2000-Gebieten und diesen Gebieten umgebenden Schutzraum im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Aalen von einer weiteren Untersuchung von Konzentrationszonen auszuschließen. Gemeint sind dabei die europäischen Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete auf Stadtgebiet Aalen. Eine Stellungnahme beschreibt die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Flugbetrieb. Insbesondere für den wichtigen gewerblichen Flugverkehr heimischer Unternehmen auf dem Verkehrslandeplatz Elchingen sind auf Stadtgebiet westlich des Flugplatzes An- und Abflugschneisen von etwa 10-15 km Länge freizuhalten.

Eine Stellungnahme befasst sich mit dem Thema Stadt- und Siedlungsentwicklung, die durch Windenergiekraftstandorte nicht dauerhaft verhindert werden sollen. Dabei kommt deutlich zum Ausdruck, dass sich Bürger viel stärker an Windenergiestandorten südlich von Wohngebieten stören als nördlich von Wohngebieten.

Im Scoping-Termin wurde deutlich erkennbar, dass es konfliktärmere und konfliktreichere Standorte gibt.

Die formelle **frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** fand im Zeitraum vom 26.09.-31.10.2012 statt. Darüber hinaus gingen auch Schreiben von Privatpersonen ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Anregungen/Bedenken befassen sich hauptsächlich mit raumordnerischen oder bauleitplanerischen und forstwirtschaftlichen Themen sowie mit Belangen zum Bereich Umwelt. Von benachbarten Kommunen wurden keine Einwendungen vorgetragen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Stellungnahmen thematisch zusammengefasst werden.

raumordnerische Belange:

Das Regierungspräsidium hat in seiner Funktion als oberste Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2012 klargestellt, dass die Planung der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen vor dem Hintergrund der notwendigen Energiewende begrüßt wird. Ebenso wird das kongruente Vorgehen zu den Planungen im Regionalverband Ostwürttemberg positiv angemerkt; zusätzlich wird aber erwähnt, dass –wie von der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen berücksichtigt- auf Ebene Bauleitplanung eine eigene Planung und ein eigenes Konzept bearbeitet werden muss. Planungsergebnis muss ein substantielles Nutzungspotential für die Windenergienutzung sein.

Der Regionalverband Ostwürttemberg stimmt mit Schreiben vom 22.12.2012 den Zielsetzungen der Teilfortschreibung der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen zu, u.a. weil die geplanten Konzentrationen kongruent zu den geplanten Vorranggebieten des Regionalverbandes gelten sollen.

ökologische Belange:

Die gemeinsame Stellungnahme der Umweltverbände (NABU, ogbw, BUND und LNV) vom 31.10.12 verweist auf Artenschutzkonflikte in der geplanten Konzentrationszone Windkraft südlich von Ebnat, die aber vermutlich lösbar sind. Detailuntersuchungen insbesondere im Bereich Greifvögel werden als notwendig erachtet. Zusätzlich wird die „angedachte Erweiterung der Windkraftanlagen (WKA)-Fläche Waldhausen“ begrüßt und gleichzeitig auf vorhandene Vogelschlagopfer bei den bestehenden WKAs hingewiesen. Um bei einer Erweiterung die Artenschutzkonflikte zu minimieren, wird z.B. bei Bedarf ein Abschalten von WKA als Option erwähnt.

Der Geschäftsbereich Naturschutz des Landratsamts teilt mit, dass die geplanten Konzentrationszonen „Waldhausen/Beuren“ und „Ebnat“ hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit innerhalb des Prüfbe-

reichs liegen, weshalb auf Ebene der Bauleitplanung eine FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG nötig ist. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig ist, wobei windkraftempfindliche Vogelarten durch Geländeerhebungen und fachgutachterliche Einschätzung zu erfassen sind. Das Thema Rastvögel ist zu behandeln.

Das Regierungspräsidium (Abteilung Umwelt) verweist mit Schreiben vom 30.11.2012, dass Abstände zu Gewässern nach BNatSchG bzw WG BW einzuhalten sind.

Land- und Forstwirtschaft:

Das Regierungspräsidium (Abteilung 3/Landwirtschaft) verweist mit Schreiben vom 30.11.2012, dass möglichst Standorte mit hohem Ertragspotential zu wählen sind, da dann weniger Anlagen für eine erfolgreiche Energiewende nötig sind und damit auch weniger landwirtschaftliche Flächen benötigt werden. Der Geschäftsbereich Landwirtschaft des LRA Ostalbkreis sieht dagegen für den Bereich Windenergie keine Bedenken.

Gemäß Schreiben des Forstdezernats des LRA Ostalbkreis sind zahlreiche Waldbelange (z.B. Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und Strukturreiche Altholzbestände) zu beachten. Der Geschäftsbereich Flurneuordnung des Landratsamtes teilt u.a. mit, dass das in der Flurneuordnung hergestellte Wegenetz baulich nicht für die Erschließung künftiger Windkraftstandorte ausreicht.

Infrastruktur und Erschließung:

Mit Schreiben vom 22.10.2012 teilen die Stadtwerke Aalen mit, dass vermutlich das Mittelspannungsnetz nicht ausreichen wird und ein Anschluss an das Hochspannungsnetz mit den dafür erforderlichen Einrichtungen vermutlich nötig sein wird.

Der Geschäftsbereich Flurneuordnung des Landratsamtes weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Wege i.A. nicht für den Schwerverkehr im Zusammenhang mit Windkraftanlagen ausreichen und solche Wege vorher verstärkt auszubauen sind. Die Planung von Erschließungsstraßen ist jedoch nicht Teil des aktuellen Flächennutzungsplanverfahrens. Es kann aber dazu bemerkt werden, dass in die geplante Konzentrationszone Waldhausen/Beuren von Norden her eine gut ausgebaute Straße zum ehemaligen Munitionsdepot Lauchheim führt, das im nördlichen Bereich der geplanten Konzentrationszone liegt. Die geplante Konzentrationszone wird im Westen und Süden zusätzlich von Landstraßen (L 1076 und L1080) tangiert. Der Bereich der geplanten Konzentrationszone südlich von Ebnat wird im Wesentlichen von Waldwegen und der Erschließungsstraße zum ehemaligen Munitionsdepot Ochsenberg erschlossen. Das Forstdezernat des LRA Ostalbkreis schreibt zum Thema Waldwege, dass forstliche Hauptabfuhrwege bereits einen relativ hohen Ausbaustandard aufweisen und sich dabei ein möglicher Ausbau für die Erstellung von Windenergieanlagen in Grenzen halten würde.

Das Regierungspräsidium (Abteilung 4) verweist wie auch das LRA (Bereich Straßenbau), dass die Anbauabstände nach FStrG bzw StrG einzuhalten sind.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd verweist in ihrer Stellungnahme auf die Nato-Ölpipeline und auf eine bestehende Richtfunktrasse.

Luftverkehr:

Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 29.10.2010 befasst sich mit der Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft in der Nähe der Flugplätze „Bartholomä-Amalienhof“ und „Aalen/Elchingen“. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von mehr als 100m überschreiten, einer luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde bedürfen. Das Regierungspräsidium (Abteilung 4) verweist mit Schreiben vom 30.11.2012 darauf, dass WKA mit über 100m Gesamthöhe fast immer für den Luftverkehr problematisch sind.

Denkmalpflege:

Das Regierungspräsidium (Abteilung Denkmalpflege) verweist mit Schreiben vom 30.11.2012, dass das Schutzgut Kulturgüter berücksichtigt werden muss. Insbesondere wird dabei auf die „Regionalbedeutsamen Kulturdenkmäler“ und auf die Denkmallisten verwiesen. Wegen dem „in hohem Maße prägenden Kulturdenkmal Schloss Kapfenburg muss am Standort Waldhausen/Beuren eine eingehende Umweltprüfung mit Sichtbarkeitsanalysen erfolgen“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angesprochenen Themen und Probleme auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfah-

rens, beachtet bzw. gelöst werden können. In dem Zusammenhang soll auch auf das kommunale Standortkonzept vom 28.02.2013 mit den dargestellten Ausschluss- und Referenzkriterien (Anlage C) verwiesen werden.

Die eingegangenen **privaten Stellungnahmen** befassen sich einerseits mit privatrechtlichen Interessen an Pachteinnahmen verbunden mit Wünschen zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft auf konkreten Grundstücken einiger Privatpersonen (z.B. Schreiben von 11 Unterzeichnern aus Beuren vom 20.10.2012, die eine Ausweitung der geplanten Vorrangflächen auf konkrete Privatgrundstücke fordern), andererseits mit befürchteten Nachteilen durch die nahegelegenen geplanten Konzentrationszonen Windkraft. Mit Schreiben vom 27.11.2012 wurde eine Erklärung von Bürgern aus Beuren –verbunden mit knapp 50 Unterschriften –abgegeben. Die Unterzeichner fordern dabei einen größeren Abstand von Beuren und unterstützen den Beschluss des „Ortschaftsrats Waldhausen bezüglich eines Abstands der Wohnbebauung zum Windpark von 1500m“. Nach Rücksprache mit der überregionalen Planungsbehörde ist von Seiten des Regionalverbands Ostwürttemberg keine Planänderung zu erwarten, weshalb die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen die geplanten Vorrangflächen des Regionalverbands Ostwürttemberg als „Konzentrationszonen Windkraft“ zu übernehmen hat (Anpassungspflicht gem. §1(4) BauGB), sofern sich aus den weitergehenden Untersuchungen im FNP-Verfahren keine neuen Erkenntnisse und daraus resultierenden Änderungen ergeben.

Die Wünsche auf Erhöhung von Pachteinnahmen o.ä. einzelner Grundstückseigentümer sind nachvollziehbar, können aber als Kriterium der Planung im vorliegenden Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien nicht berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit dem geforderten Abstand von 1500m soll auch auf das kommunale Standortkonzept vom 28.02.2013 mit den dargestellten Ausschluss- und Referenzkriterien (Anlage C) sowie auf den Windenergieerlass verwiesen werden. Es wird auch darauf verwiesen, dass einige zusätzlich mögliche Flächen (Potentialflächen) um Beuren im Rahmen des Standortkonzepts (Anlage C) in der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt werden sollen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde Anfang Juli 2012 eine Unterschriftenliste von Vertretern einer Initiative Ebnater Bürger „Windkraft, aber mit Abstand!“ eingereicht. Dabei fordern einige hundert Bürger einen Mindestabstand von 2000m von Ebnater und Niesitzer Wohnbebauung und die Ausweisung von zusammenhängenden Konzentrationszonen um das ehemalige Munitionsdepot Ochsenberg, also weiter südlich als die ursprünglich angedachte Fläche (vgl. Suchraum südlich von Ebnat des Regionalverbands Ostwürttemberg). Die Interessen der Initiative Ebnater Bürger wurde dem Gemeinderat der Stadt Aalen am 19. Juli 2012 zur Kenntnis gegeben. Überwiegend aufgrund von Anforderungen des Flughafens Aalen/Elchingen (Flugschneisen südlich von Ebnat), auch verbunden mit einem möglichen Ausbau, wurden die ursprünglichen Planungen verworfen.

Die aktuellen Planungen sind deshalb –bis auf den geforderten Abstand von 2km zu Niesitz- konform zu den Forderungen der o.g. Ebnater Initiative.

7.4. Planungen der übergeordneten Planungsbehörde

Seit 2011 hat sich der Regionalverband Ostwürttemberg sehr intensiv mit den Planungen für „Vorrangflächen Windenergie“ befasst. Der Regionalverband hat die Umsetzung der Regionalplanung nach dem Landesplanungsgesetz zu veranlassen. Die Regionalplanung dient unterhalb der Raumordnung des Landes der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Indem die Regionalplanung Grundsätze und Ziele für Raumordnung aufstellt, erzeugt sie Planungssicherheit sowie Grundlagen für die Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne).

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 die Vorplanungen für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung verabschiedet. Damit sind sogenannte Suchräume beschlossen worden, die vor dem Hintergrund der bestmöglichen Windhöufigkeit und geringst möglichen Konfliktsituation eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglichen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landesregierung wollte der Regionalverband die Suchräume eng mit den Kommunen, berührten Behörden und der Bevölkerung abstimmen, um zu Vorschlägen für konkret abgegrenzte Vorranggebiete zu kommen. Dazu wurde bekanntermaßen eine informelle Beteiligungsrunde zum Jahreswechsel 2011/12 durchgeführt. Im Schreiben des Regionalverbands vom

07.12.2011 wurde eine Darstellung des Stands der derzeitigen Planungen, mit den auf der Grundlage des Windatlas und der festgelegten Konfliktkriterien gefundenen Suchräumen zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse der Gemeinderatsitzung vom 15.02.2012 wurden dem Regionalverband Anfang März 2012 mitgeteilt.

Der Regionalverband Ostwürttemberg hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2012 den Planentwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans im Bereich Windkraft in Ostwürttemberg, bestehend aus den Planansätzen, den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte sowie dem Umweltbericht zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange der Öffentlichkeit gem. §12 des Landesplanungsgesetzes beschlossen. Die Planungen des Regionalverbands sehen auf Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen konkret folgende Vorrangflächen vor (siehe auch Anlage D, Themenkarte 10):

- ◆ Die bisherigen Vorganggebiete für Windkraft auf Gemarkung Waldhausen und Lauterburg sind weiterhin dargestellt.
- ◆ Darüber hinaus sollen zwei weitere Vorranggebiete - nämlich östlich vom bestehenden Windpark Waldhausen (auf Gem. Waldhausen/Beuren: neu ca. 304 ha) und südlich von Ebnat (auf Gem. Ebnat: ca. 190 ha)- ausgewiesen werden. Die beiden geplanten Vorranggebiete sind Teil von größeren geplanten Vorranggebieten, die sich auch auf Flächen von benachbarten Kommunen erstrecken.

7.5. Information, Vorgaben und Beschlüsse der politischen Gremien

Die in Kap. 7.4 (Planungen der übergeordneten Planungsbehörde) genannten Vorrangflächen entsprechen flächengleich auch dem Diskussionsstand und Grundsatzbeschluss der Julisitzung 2012 des Gemeinderats Aalen sowie den Vorgaben der Gemeinden Essingen und Hüttlingen. In der Sitzung des für den FNP maßgeblichen Gemeinsamen Ausschusses wurden diese Flächen am 19.11.2012 nochmals befürwortet.

Unter der Voraussetzung, dass alle derzeit von der Regionalplanung im Gebiet der VG Aalen geplanten Vorranggebiete auf Ebene FNP als Konzentrationszonen ausgewiesen werden, umfassen diese zukünftig insgesamt eine Fläche von ca. 590 ha.

7.6. Systematische Grobanalyse

Aufgrund der in Anlage C dargestellten Standortkriterien wurde das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen untersucht. Gebietsausschlüsse bzw. Sicherheits- und Mindestabstände wurden dabei in der Regel digital und automatisiert aufgrund vorhandener Planunterlagen innerhalb des Grafischen-Informationen-Systems (GIS) kombiniert und zusammengefasst. Soweit weitere Planungen und maßgebliche Grundlagen bekannt sind, wurden diese hinzugefügt. Erkenntnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, insbesondere hinsichtlich von Leitungstrassen und aktuellen Planverfahren wurden ergänzt.

Die aus der Grobanalyse gewonnenen Erkenntnisse (Potentialflächen) wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dabei wurden z.B. Gebiete ausgeschlossen, die aufgrund ihrer Größe voraussichtlich nur eine sehr geringe Anzahl von Windenergieanlagen beherbergen könnten. Dies entspricht u.a. dem städtebaulichen Ziel, aus Gründen des Landschaftsbildes Windenergieanlagen an einem Standort zu konzentrieren und alleinstehende Windenergieanlagen zu vermeiden (siehe auch Anlage C in Verbindung mit Anlage D).

7.7. Beschreibung der geplanten Konzentrationszonen

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan (Teilbereich Windkraft) umfasst das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen (VG Aalen).

In der nachstehenden Beschreibung der 3 Konzentrationszonen soll ein erster grober Überblick vermittelt werden. Im Umweltbericht (Anlage B) sowie im Anhang des Umweltberichts (Gebietssteckbriefe) werden die 3 geplanten Konzentrationszonen detailliert beschrieben und bewertet.

7.7.1. Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen Waldhausen/Beuren

Allgemeine Angaben	
Lage	Gemarkung Waldhausen
Größe	ca. 372,5 ha (3 Teilflächen)
aktuelle Nutzung	Landwirtschaft und Wald Windpark mit 7 WKA
Darstellung im wirksamen FNP	Fläche für Wald Fläche für die Landwirtschaft Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (kleinflächig) Sondergebiet raumbedeutsame Windenergieanlagen

7.7.2. Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen Ebnat

Allgemeine Angaben	
Lage	Gemarkung Ebnat
Größe	ca. 162,2 ha
aktuelle Nutzung	Wald
Darstellung im wirksamen FNP	Fläche für Wald

7.7.3. Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen Lauterburg

Allgemeine Angaben	
Lage	Gemarkung Lauterburg
Größe	ca. 55,2 ha
aktuelle Nutzung	Landwirtschaft Windpark mit 5 WKA
Darstellung im wirksamen FNP	Fläche für die Landwirtschaft

7.8. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Regel ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. In diesem werden neben baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen auch insbesondere Lärmemissionen und Schattenwurf geprüft. Daher werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes, in der ohnehin noch keine konkreten Einzelstandorte feststehen, nur pauschalisierte Annahmen getroffen. Diese sind insbesondere in den Ausweisungskriterien (siehe Anlage C/Kommunales Standortkonzept) dargestellt.

7.9. Auswirkungen auf den Wald

Der überwiegende Anteil der neu beabsichtigten „Gebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ im Bereich der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen soll im Bereich von Waldflächen errichtet werden. Bei den geplanten baulichen Eingriffen in bestehende Wälder werden i.A. befristete (z.B. für Bereiche für Baustelleneinrichtungen) und unbefristete (z.B. für die Standorte der Windenergieanlagen) Waldumwandlungen nach Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich. Bei den Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie geht die Forstdirektion derzeit von einem Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafter Waldumwandlung und 0,3-0,5 ha befristeter Waldumwandlung aus.

Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist im Allgemeinen eine standortbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und ab 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig.

Im Rahmen von Flächennutzungsplanaufstellungen oder –änderungen war nach bisheriger Praxis eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG einzuholen, soweit Waldflächen überplant wurden. Aufgrund der nun bestehenden Möglichkeit, Waldflächen überlagert in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan zu überplanen, wurde eine landesweite Regelung getroffen, inwiefern keine Waldum-

wandlungserklärung im Vorfeld einer Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich ist: Erfolgt die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), so ist Voraussetzung für diese Darstellungsweise, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. In der aktuellen Teilfortschreibung des FNP der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen soll deshalb in der graphischen Darstellung des Flächennutzungsplans die Grundnutzung Wald bzw. Landwirtschaft mit "Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen" überlagert werden.

Wichtig ist zwischen Waldumwandelungsgenehmigung und Waldumwandlungserklärung zu unterscheiden. Es wird zum Bau der Anlagen auf jeden Fall eine Waldumwandelungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG benötigt. Für diese Umwandelungsgenehmigung ist ggf. die UVP, bzw. Vorprüfung etc. nötig. Die Umwandelungsgenehmigung ist zum Bau der Anlage erforderlich und muss daher nicht schon für den Teilflächennutzungsplan vorliegen.

Eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG sichert eine Umwandelungsgenehmigung zu: Wird für die Standfläche der Windräder (Bau + Nebenfläche) eine Umwandlungserklärung beantragt und genehmigt, ist eine spätere Umwandelungsgenehmigung zugesichert. Diese Umwandlungserklärung muss bei der Ausweisung als anderweitige Nutzung (z.B. Sondergebiet) vorliegen, damit der FNP gültig wird. (Aus: Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst, vom 28.11.2012)

8. Zusammenfassung/Fazit

Um im öffentlichen Interesse des Klima- und Umweltschutzes einen Beitrag zur Förderung der Nutzung der Erneuerbaren Energien zu leisten und angesichts der gegebenen Potentiale sollen in der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen (weitere) geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet bildet der gesamte Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen. Die Größe des Plangebietes beträgt circa 22.384 ha.

Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung sind u.a. im Baugesetzbuch sowie im Landesplanungsgesetz verankert und in einem geänderten Landesplanungsgesetz flexibilisiert worden: Die Regionalplanung kann nur noch Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen, keine Ausschlussgebiete mehr. Gleichzeitig erhalten damit auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern.

Das Ziel der Ausweisung von „Gebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ innerhalb des Gebiets der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen soll mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan –Teilbereich Windkraft– erreicht werden. Im übrigen Gemeindegebiet soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen dagegen nicht möglich sein.

Um zukünftigen technologischen Entwicklungen im Bereich der kleineren bzw. nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht vorzugreifen und nicht-raumbedeutsame auch außerhalb der künftigen Konzentrationszonen zuzulassen, bezieht sich der Sachliche Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien nur auf raumbedeutsame Windenergieanlagen. Unter den Begriff „raumbedeutsame Anlagen“ fallen nach allgemeiner Rechtsauffassung Standorte mit mindestens 3 Anlagen oder einer Nabenhöhe von mindestens 50 m.

Die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft soll mit der vorliegenden Planung unterstützt und so vorbereitet werden, dass z.B. die sensible Kulturlandschaft bestimmter Teilgebiete nicht erheblich negativ beeinträchtigt und auch die betroffene Öffentlichkeit intensiv beteiligt und gehört wird.

Beim Ausbau der Windkraft sind, standort- und anlagenbedingt, vielerlei Aspekte (u.a. Boden, Klima, Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Landschaft, Gesundheit des Menschen,...) zu berücksichtigen. Das Flächennutzungsplanverfahren dient der Verwirklichung einer nachhaltigen, ökologischen Modernisierung im Bereich Energieerzeugung und damit auch der Wirtschaftsförderung.

Die aktuelle Planung sieht 3 Konzentrationszonen (Ebnat, Lauterburg und Waldhausen/Beuren) mit zusammen ca. 590 ha vor. Im Umweltbericht (Anlage B) werden die geplanten Konzentrationszonen detailliert beschrieben und bewertet. Im kommunalen Standortkonzept (Anlage C) sind die Planungsmethodik sowie die Ausschluss- und Restriktionskriterien detailliert erläutert. Die Ausarbeitung des Standortkonzeptes berücksichtigt die Vorgaben bzw. Hinweise des Windenergieerlasses und orientiert sich in der Vorgehensweise zudem an der derzeit durch den Regionalverband Ostwürttemberg betriebenen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplanes Ostwürttemberg (Entwurf 2012). Hierdurch wird der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entsprochen und sich möglicherweise widersprechende Bewertungen werden vermieden.

Die Ermittlung und Bewertung der Potentialflächen erfolgt beim eigenständig erarbeiteten kommunalen Standortkonzept für die VG Aalen-Essingen-Hüttlingen in Schritten (Anlage C). Dabei wird der Planungsraum unter dem Gesichtspunkt Windhöflichkeit sowie harter und weicher Kriterien betrachtet, woraus sich –zusätzlich zu den Vorrangflächen Windenergie aus der Regionalplanfortschreibung– weitere Potentialflächen für Windenergieanlagen im Planungsraum ergeben (Anlage D, Themenkarte 10). Nachdem sich unter diesen ermittelten Potentialflächen keine besonders geeigneten oder konfliktfreien Bereiche finden, soll zur Vermeidung zusätzlicher erheblicher Beeinträchtigungen auf die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen verzichtet werden.

Für die geplanten „Gebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ (Lauterburg, Waldhausen/Beuren und Ebnat) konnte in zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen der politischen Gremien eine überwiegende Zustimmung der Bürger und Gremienmitglieder vernommen werden. Aus der frühzeitigen Beteiligung, der Umweltprüfung oder dem bisherigen Stand im Bereich Artenschutz (Anlage E) ergeben sich zu den geplanten „Gebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ keine unüberwindbaren Konflikte, was sich vermutlich beschleunigend auf das weitere Verfahren und die Umsetzung der Energiewende um Aalen auswirken wird.

Gemäß Umweltbericht (Anlage B /S. 28) kann im „Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen Ebnat“ von maximal ca. 8 regionalbedeutsamen Windkraftanlagen und im „Gebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen Waldhausen / Beuren“ von zusätzlich maximal ca. 16 regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ausgegangen werden. Die bestehen Anlagen bei Lauterburg und Waldhausen sind dabei noch nicht enthalten. Gemäß Aussagen der Landesregierung sollen aus Windenergie bis zum Jahr 2020 zehn Prozent des Stromverbrauchs in Baden-Württemberg gewonnen werden. Dafür sind nach Angaben des Stuttgarter Staatsministeriums z.B. etwa 1200 neue Windräder der Drei-Megawatt-Klasse landesweit nötig. Unter Berücksichtigung der im Verhältnis zum Planungsraum großflächigen, aber überwiegend windschwächeren Tallagen nördlich des Albtraufs, der teilweisen sensiblen Kulturlandschaft (z.B. Albtrauf, Welland) sowie vieler „harter“ Ausschlusskriterien wird mit den geplanten 3 „Gebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ auf ca. 590 ha Fläche (ca. 2,63% der Fläche der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen) in gefordertem Maße substantiell Raum für regionalbedeutsame Windenergieanlagen geschaffen.

Die Flächengröße der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen entspricht etwa 0,6% der Landesfläche. Mit der vorliegenden Planung wird trotz der deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Einwohnerdichte die Voraussetzung für etwa 2 % der landesweit benötigten neuen Windräder der Drei-Megawatt-Klasse geschaffen. In diesem Zusammenhang soll auch nochmals darauf hingewiesen werden, dass nicht-raumbedeutsame Windkraftanlagen mit der Teilfortschreibung des FNP nicht ausgeschlossen werden, wodurch ein noch höherer Beitrag der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen zur Energiewende im Bereich Windkraft realistisch erscheint.

aufgestellt:

Aalen, den 28.02.2013

Stadtplanungsamt, AZ: 61-621.411 – stew

Wolfgang Steidle

1. Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Autobahnbetriebsamt Heidenheim Bergstraße 4, 89518 Heidenheim	
Deutscher Wetterdienst Am Schnarrenberg 17, 70376 Stuttgart	
EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG-ODR Netzgesellschaft Ostwürttemberg Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen	
Ev. Kirchenpflege Wilhelm-Merz-Straße 13, 73430 Aalen	
Kath. Verwaltungszentrum Aalen Friedrichstraße 53, 73430 Aalen	ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. Herrn Berger, Telemannstraße 8, 73430 Aalen
GOA - Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbe- wirtschaftung mbH Graf-von-Soden-Straße 7, 73527 Schwäbisch Gmünd	Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (ANO) Herrn Hanspeter Pfeiffer Kälblesrainweg 112, 73430 Aalen
OVA-Omnibus-Verkehr Aalen Gartenstraße 127-129, 73430 Aalen	Beirat für Menschen mit Behinderung in Aalen BmB
Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72, 89073 Ulm	Geschäftsführung Herrn Friedrich Erbacher Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement Friedhofstraße 8, 73430 Aalen
IHK-Industrie- u. Handelskammer Ostwürttem- berg Ludwig-Erhardt-Straße 1, 89520 Heidenheim	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Construction Management Regionalbereich Frankfurt - Büro Karlsruhe Postfach 2213; 76010 Karlsruhe;
Landesamt für Straßenwesen Baden- Württemberg Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart	Bundesverband Solarwirtschaft e.V. Friedrichstr. 78, 10117 Berlin
Polizeidirektion Aalen Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TINL SW, PTI 23 Ulm Bauleitplanung Olgastraße 63, 89073 Ulm
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg- bau Baden-Württemberg Albertstraße 5, 79104 Freiburg	Regionalverband Windenergie Nordwürttem- berg, Erwin Schweizer Hohenberg 8 73441 Bopfingen
Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 3, Landwirtschaft - Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr - Abteilung Umwelt - Referat 21, Raumordn. Baurecht, Denkmalsch. - Flugaufsicht - Referat 86, Denkmalpflege Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart	Landratsamt Ostalbkreis - Baurecht u. Naturschutz - Umwelt u. Gewerbeaufsicht - Flurneueordnung und Landentwicklung - Landwirtschaft - Wasserwirtschaft - Wald- und Forstwirtschaft - Straßenbau Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
Regionalverband Ostwürttemberg Universitätspark 1, 73525 Schwäbisch Gmünd	DB Netze Energie Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt
Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW), Fachbereich 82 Forstpolitik und Forstliche Förderung Frau Dr. Frauke Kleemann Im Schloss, 72074 Tübingen-Bebenhausen	Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume LEL Oberbettringer Straße 10, 73525 Schwäbisch Gmünd
Touristikgemeinschaft Schwäbische Ostalb Marktplatz 2, 73430 Aalen	Bauernverband Ostalb und Heidenheim e.V. Röntgenstraße 9, 73431 Aalen

Stadt Aalen: Bau- und Liegenschaftsamt Freiwillige Feuerwehr Aalen Rechts- und Ordnungsamt SWA Stadtwerke Aalen GmbH	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Königsstraße 74, 70178 Stuttgart
	Wehrbereichsverwaltung Süd Löwentorzentrum Postfach 105261, 70045 Stuttgart
Körperbehindertenverein Ostwürttemberg e.V. Schulstraße 7; 73432 Aalen	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Betriebsverwaltung Süd Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243, 63202 Langen	Schwäbischer Albverein e.V. Stuttgart Hospitalstraße 21 b, 70174 Stuttgart
Zweckverband Härtsfeld-Albuch- Wasserversorgung Rathaus Königsbronn, 89551 Königsbronn	
Bürgermeisteramt Neresheim Hauptstraße 20, 73450 Neresheim	Bürgermeisteramt Neuler Hauptstraße 3, 73491 Neuler
Bürgermeisteramt Bartholomä Beckergasse 14, 73566 Bartholomä	Bürgermeisteramt Schechingen Marktplatz 1, 73579 Schechingen
Bürgermeisteramt Lauchheim Postfach 60, 73464 Lauchheim	Bürgermeisteramt Rainau Schloßberg 12, 73492 Rainau
Bürgermeisteramt Bopfingen Postfach 1144, 73438 Bopfingen	Bürgermeisteramt Abtsgmünd Postfach 40, 73451 Abtsgmünd
Bürgermeisteramt Mögglingen Postfach 11, 73561 Mögglingen	Bürgermeisteramt Königsbronn Postfach 1163, 89548 Königsbronn
Bürgermeisteramt Oberkochen Postfach 1349, 73447 Oberkochen	Bürgermeisteramt Westhausen Postfach 60, 73461 Westhausen
Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen-Kirchheim-Riesbürg Rathaus Bopfingen Postfach 1144, 73438 Bopfingen	Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Rathaus Postfach 1354, 73473 Ellwangen
Verwaltungsgemeinschaft Kapfenburg Rathaus Westhausen Postfach 60, 73461 Westhausen	Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein Rathaus Heubach Hauptstraße 53, 73540 Heubach
EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG Dokumentation Im Pfaffenwinkel 6 Gebäude G1 67547 Worms Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Planfeststel- lung, Umwelt, Recht - GA 59181 Olgastraße 13 70182 Stuttgart	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Paul-Wassermann-Str. 3, 81829 München
DB Energie GmbH Kriegsstraße 77 76133 Karlsruhe	